Fachbereich WD 3

Zur Reichweite des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen gemäß Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz

© 2026 Deutscher Bundestag

Zur Reichweite des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen gemäß Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz

Aktenzeichen:	WD 3-30000-0005-0023
Abschluss der Arbeit:	15. Oktober 2026
Fachbereich:	WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Schutzbereich 4
2.1. Persönlicher Schutzbereich 4
2.2. Sachlicher Schutzbereich 5

3. Schranken 6
3.1. Kein Schrankenvorbehalt 6
3.2. Verfassungsimmanente Schranken 6
3.2.1. Kernbereich 7
3.2.2. Weiterer Schutzbereich 9

4. Fazit 11

1. Einleitung

Es soll der Frage nachgegangen werden, ob das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen gemäß Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz (GG)[1] jederzeit unbedingte Geltung beansprucht oder ob es unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden bzw. zurücktreten kann, etwa im Verteidigungsfall. Hierzu sollen zunächst der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 3 GG umrissen und anschließend etwaige Einschränkungsmöglichkeiten untersucht werden.

2. Schutzbereich

Gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Nach Satz 2 regelt das Nähere ein Bundesgesetz. Das Recht zur Kriegsdienstverweigerung stellt eine besondere Ausprägung des Grundrechts auf Gewissensfreiheit dar, ist jedoch ein **eigenständiges Grundrecht**.[2]

2.1. Persönlicher Schutzbereich

In persönlicher Hinsicht ist das Recht auf Kriegsdienstverweigerung grundsätzlich als **Jedermannsrecht bzw. Menschenrecht** ausgestaltet. Unmittelbar betroffen sind zunächst die nach deutschem Recht Wehrpflichtigen.[3] Ebenso sind aber auch Zeit- bzw. Berufssoldaten Grundrechtsträger. Insoweit gilt Art. 4 Abs. 3 GG nicht bloß für Männer, sondern auch für Frauen.[4] **Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose** können sich dann auf Art. 4 Abs. 3 GG berufen, wenn für sie nach deutschem Recht eine Verpflichtung zum Kriegsdienst mit der Waffe in der Bundeswehr bestehen würde.[5] Ob sich auch Personen, die den Kriegsdienst mit der Waffe in Streitkräften anderer Staaten aus Gewissensgründen verweigern, gegenüber Maßnahmen der deutschen Staatsgewalt auf Art. 4 Abs. 3 GG berufen können, ist umstritten, soll im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht weiter vertieft werden.[6]

---

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist.

2 Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, 5. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 26; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Aufl. 2026, Art. 4 Rn. 52.

3 Germann, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 66. Edition, Stand 15. August 2026, Art. 4 Rn. 104; Heinig, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 149.

4 Heinig, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 149; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Aufl. 2026, Art. 4 Rn. 55.

5 Kokott, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 113; Heinig, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 149.

6 Für weitere Ausführungen dazu vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fragen zu ausländischen Kriegsdienstverweigerern, 16. November 2023, WD 3-3000-112/23; WD 7-3000-084/23, S. 4 f.

2.2. Sachlicher Schutzbereich

Der **Kriegsdienst mit der Waffe** wird überwiegend weit verstanden: Erfasst wird nicht nur der Dienst mit der Waffe im Krieg, sondern **jede Tätigkeit in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang** mit dem Einsatz von Kriegswaffen **auch in Friedenszeiten**, wozu sowohl die Ausbildung an der Waffe als auch bloß unterstützende Tätigkeiten gehören sollen, da sie in der arbeitsteiligen Organisation des modernen Militärs nicht vom Waffengebrauch getrennt werden können.[7]

Art. 4 Abs. 3 GG erfordert eine **Gewissensentscheidung** dergestalt, dass der Betroffene im Hinblick auf den mit dem Kriegsdienst verbundenen Zwang zum Töten nur unter schwerer seelischer Not imstande ist, am Kriegsdienst mit der Waffe teilzunehmen.[8] Die Gewissensentscheidung kann religiös, weltanschaulich oder auch davon losgelöst nach sittlichen Maßstäben begründet sein.[9] Entscheidend ist, dass es sich um die ernste, sittliche, also an den Kategorien von „Gut“ und „Böse“ orientierte Entscheidung handelt, die der einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt.[10] Diese Gewissensentscheidung darf sich nicht lediglich auf bestimmte Umstände, bestimmte Konflikte oder bestimmte Gegner beziehen, die Entscheidung muss sich ihrem Inhalt nach **gegen den Waffendienst in Frieden und Krieg schlechthin** richten und ist somit eine generelle Entscheidung.[11] Gewissensentscheidungen, die den Dienst wegen anderer Merkmale oder Umstände als die, die ihn zum Dienst mit der Waffe machen, ablehnen, berechtigen nicht zur Verweigerung.[12] Insofern kann auch die Verweigerung eines zivilen Ersatzdienstes aus Gewissensgründen nicht auf Art. 4 Abs. 3 GG gestützt werden.[13]

Ein **Eingriff** in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 3 GG liegt vor, wenn jemand gegen sein Gewissen zur Teilnahme am Kriegsdienst gezwungen oder seine Verweigerung sanktioniert wird.[14] Die Verpflichtung zu einem Ersatzdienst nach Art. 12a Abs. 3 GG stellt hingegen keinen Eingriff in Art. 4 Abs. 3 GG dar, denn sie setzt tatbestandlich voraus, dass das Recht auf Kriegsdienstver-

---

7 Germann, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 66. Edition, Stand 15. August 2026, Art. 4 Rn. 106, 107; Heinig, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 150; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Aufl. 2026, Art. 4 Rn. 53; Nach einer engeren Auffassung werde jedoch insb. nicht der Sanitätsdienst erfasst, da kein unmittelbarer Bezug zum Dienst mit der Waffe gegeben sei und ein lediglich funktionaler Bezug nicht ausreiche, vgl. Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 110. EL März 2026, Art. 4 Rn. 251.

8 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Aufl. 2026, Art. 4 Rn. 54.

9 Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 110. EL März 2026, Art. 4 Rn. 249.

10 BVerfGE 12, 45 (55).

11 Kokott, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 115; BVerfGE 12, 45 (56, 57).

12 Germann, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 66. Edition, Stand 15. August 2026, Art. 4 Rn. 110.

13 Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, 5. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 26; Germann, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 65. Edition, Stand 1. März 2026, Art. 4 Rn. 110.1; BVerfGE 23, 127 (132).

14 Droege, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 205; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Aufl. 2026, Art. 4 Rn. 56.

weigerung (wirksam) ausgeübt worden ist und stellt eine gleichheitsrechtlich gebundene Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für die Wehrpflicht dar.[15]

3. Schranken

Fraglich ist, ob und inwieweit das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen eingeschränkt werden kann.

3.1. Kein Schrankenvorbehalt

Art. 4 Abs. 3 GG enthält **keinen Schrankenvorbehalt**. Soweit Satz 2 bestimmt, dass das Nähere ein Bundesgesetz regelt, handelt es sich hierbei lediglich um einen **Verfahrensvorbehalt** zur Ausgestaltung etwa des Verwaltungsverfahrens zur Anerkennung von Kriegsdienstverweigerungen und beschränkt sich damit auf das Verfahren zur Prüfung des Tatbestandsmerkmals der Gewissensentscheidung.[16] Die Regelungsbefugnis dient weder der Aktualisierung des Rechts, noch enthält sie eine Befugnis zur inhaltlichen Konkretisierung.[17] Der Gesetzgeber ist durch Art. 4 Abs. 3 Satz 2 GG ausdrücklich ermächtigt, das Kriegsdienstverweigerungsrecht zu regeln, aber nicht es zu beschränken.[18] Mit dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG)[19] hat er von dieser Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen gilt somit **grundsätzlich vorbehaltlos**.[20]

3.2. Verfassungsimmanente Schranken

Die Ausübung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung könnte jedoch durch **verfassungsimmanente Schranken** begrenzt sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sind nur kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung ausnahmsweise imstande, auch Grundrechte ohne Schrankenvorbehalt in einzelnen Beziehungen zu begrenzen.[21]

---

15 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Aufl. 2026, Art. 12a Rn. 7; Germann, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 66. Edition, Stand 15. August 2026, Art. 4 Rn. 116.

16 Germann, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 66. Edition, Stand 15. August 2026, Art. 4 Rn. 121; Mager, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 4 Rn. 132; Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, 5. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 27.

17 Mager, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 4 Rn. 132.

18 BVerfGE 69, 1 (25).

19 Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (Kriegsdienstverweigerungsgesetz) vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1593), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist.

20 Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, 5. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 27; Droege, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 232.

21 BVerfGE 28, 243 (261).

Von besonderer Relevanz sind insofern die **wehrverfassungsrechtlichen Bestimmungen:** Insbesondere mit den heute geltenden Vorschriften der Art. 12a, 73 Nr. 1, 87a und 115b GG hat der verfassungsgebende Gesetzgeber eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine **wirksame militärische Landesverteidigung** getroffen.[22] Das BVerfG stuft daher insbesondere die Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr als **Rechtsgut mit Verfassungsrang** ein.[23]

Soweit sich zwei Rechtsgüter mit Verfassungsrang gegenüberstehen, ist grundsätzlich eine Abwägung im Wege der **praktischen Konkordanz** vorzunehmen,[24] bei der kollidierende Verfassungsgüter so auszugleichen sind, dass sie jeweils möglichst weitgehend zur Geltung kommen und keines unverhältnismäßig zurückgedrängt wird. Beim Recht auf Kriegsdienstverweigerung ist jedoch zunächst zwischen einem sogenannten **Kernbereich** und einem **weiteren Schutzbereich** der grundrechtlichen Schutzdimension zu differenzieren.[25]

3.2.1. Kernbereich

Der Kernbereich von Art. 4 Abs. 3 GG wird durch seinen Wortlaut gekennzeichnet. Der „Kriegsdienst mit der Waffe“ beschreibt gerade den Dienst an der Waffe **in Kriegszeiten**, also beispielsweise im Verteidigungsfall. Aus diesem speziellen Schutzgehalt folgt, dass das Verfassungsgut einer funktionsfähigen Landesverteidigung selbst – bzw. gerade – in ernsten Konfliktlagen keine Eingriffe in Art. 4 Abs. 3 GG rechtfertigen kann.[26] Vielmehr räumt Art. 4 Abs. 3 GG in diesen Situationen, in denen der Staat seine Bürger besonders fordert, dem **Schutz des freien Gewissens** des Einzelnen den **Vorrang** ein:

> „Das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen setzt der verfassungsrechtlich verankerten Pflicht, sich an der bewaffneten Landesverteidigung und damit insoweit an der Sicherung der staatlichen Existenz zu beteiligen, eine **unüberwindliche Schranke** entgegen.“[27]

Das BVerfG begründet dies damit, dass das GG von der Würde der freien, sich selbst bestimmenden Person als höchstem Rechtswert ausgeht.[28] Die Freiheit des Gewissens und damit auch die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen steht insofern in einem **engen sachlichen Zusammenhang mit der Menschenwürde**.[29] Dadurch wird ein Staatsverständnis zum Ausdruck gebracht, wonach der Staat grundsätzlich bereit ist, im Konfliktfall unter bestimmten Voraus-

---

22 BVerfGE 69, 1 (21).

23 BVerfGE 28, 243 (261).

24 Heinig, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 76.

25 Heinig, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 151; Mager, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 4 Rn. 133; BVerfGE 28, 243 (262); BVerfGE 69, 1 (54, 55, 80).

26 Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, 5. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 27; BVerfGE 69, 1 (22).

27 BVerfGE 69, 1 (22); Hervorhebung d. Verf.

28 BVerfGE 12, 45 (53, 54); BVerfGE 69, 1 (22).

29 BVerfGE 28, 243 (260).

setzungen sein Selbsterhaltungsinteresse hinter die geistig-moralische Integrität des Einzelnen zurückzustellen.[30]

Diese weite Auffassung des Schutzbereichs hat jedoch jüngst der Bundesgerichtshof (BGH) in Frage gestellt:

> „Ein unabdingbarer Grundsatz der einschränkungslosen Aufrechterhaltung des Kriegsdienstverweigerungsrechts auch im Verteidigungsfall lässt sich ihr […] nicht entnehmen. […] Soweit der Verteidigungsfall mit einer Gefährdungslage nicht nur für die Landesverteidigung, sondern für die Grundrechtsverwirklichung eines jeden einhergeht, gilt dies indes ebenso für Schutzgehalte, die Art. 4 GG **für zur Landesverteidigung berufene Wehrpflichtige** gewährleistet. Daher erscheint es auch nach deutschem Verfassungsrecht **nicht von vornherein undenkbar**, dass Wehrpflichtige in außerordentlicher Lage zusätzlichen Einschränkungen unterliegen und in letzter Konsequenz sogar **gehindert sein könnten**, den **Kriegsdienst an der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern**."[31]

Der BGH argumentiert dazu mit dem Grundsatz der praktischen Konkordanz: Die Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte seien gegen das Interesse des Kriegsdienstverweigerers an der Freiheit von jeglichem Zwang gegenüber seiner Gewissensentscheidung abzuwägen:

> „Angesichts dessen erachtet es der Senat für – jedenfalls prinzipiell – **nicht undenkbar**, dass ungeachtet des besonders hohen Rangs der in Art. 4 GG verbürgten Gewissensfreiheit auch die deutsche verfassungsrechtliche Ordnung es gestatten oder sogar erfordern könnte, den **Schutz des Kriegsdienstverweigerungsrechts** in außerordentlicher Lage gegenüber anderen hochrangigen Verfassungswerten **zurücktreten zu lassen**."[32]

Die Entscheidung des BGH hat in der juristischen Fachwelt deutliche Kritik erfahren. Insbesondere werde verkannt, dass das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung gerade auf den Kriegsfall zugeschnitten sei und der **unantastbare und Kernbereich** gerade für den Verteidigungsfall **uneingeschränkte Geltung** verlange. Eine Aufrechnung gegen die Verfassungsgüter der effektiven Landesverteidigung und der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr dürfe gerade nicht erfolgen.[33] Zudem werde in der Auffassung des BGH eine Verletzung von Art. 19 Abs. 2 GG gesehen, wonach in keinem Falle ein Grundrecht in seinem **Wesensgehalt** angetastet werden darf.[34]

Diese Kritik folgt auch im Wesentlichen der Rechtsprechung des BVerfG.[35] Zwar hat das BVerfG grundsätzlich anerkannt, dass „die Sicherung des inneren Gefüges der Streitkräfte, die imstande

---

30 Droege, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 29.

31 BGH, Beschluss vom 16. Januar 2025 – 4 ARs 11/24 Rn. 30, 33; Hervorhebung d. Verf.

32 BGH, Beschluss vom 16. Januar 2025 – 4 ARs 11/24 Rn. 38; Hervorhebung d. Verf.

33 Groh, Kriegsdienstverweigerung im Kriegsfall verboten, Verfassungsblog vom 24. Februar 2025.

34 Singe, Im Ernstfall außer Kraft?, Beueler-Extradienst vom 7. April 2025; der Autor ordnet den Beschluss des BGH dort sogar als verfassungswidrig ein.

35 Vgl. dazu bereits die vorstehenden Ausführungen, insb. zum engen Zusammenhang mit der Menschenwürde.

sein müssen, ihre militärischen Aufgaben zu erfüllen, gegen das Interesse des Kriegsdienstverweigerers an der Freiheit von jeglichem Zwang gegenüber seiner Gewissensentscheidung“ abzuwägen ist.[36] Allerdings wird diese **Abwägung nur auf den Waffendienst im Frieden** beschränkt.[37] Der Auffassung des BGH, dass eine Abwägung auch im Kriegs- bzw. Verteidigungsfall stattfinden müsse, dürfte insofern die Rechtsprechung des BVerfG zum **unantastbaren Kernbereich** des Art. 4 Abs. 3 GG entgegenstehen:

> „Selbst kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte sind nur imstande, das unabdingbare, nicht einschränkbare Recht auf Kriegsdienstverweigerung in einzelnen Beziehungen, nicht aber in seinem Kernbereich zu begrenzen“.[38]

Dieser Kernbereich bezieht sich gerade, wie bereits festgestellt, auf den Dienst mit der Waffe in Kriegszeiten. Soweit das BVerfG in diesem Zusammenhang feststellt, dass dem Schutz des freien Einzelgewissens „**in bemerkenswert weitgehender Weise** […] **Vorrang**“ eingeräumt wird, sei dies einem Staate angemessen, der eine Gemeinschaft freier Menschen sein will und gerade in der Möglichkeit freier Selbstbestimmung des Einzelnen einen gemeinschaftsbildenden Wert erkennt.[39]

Dieser weitgehende Schutz ist schließlich auch **historisch motiviert**. Die Verankerung des Kriegsdienstverweigerungsrechts erfolgte vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus. Man war der Auffassung, dass eine einfache Gewissensfreiheit im GG nicht ausreiche, sondern sie müsse spezifiziert und verstärkt werden, um einen erneuten „Massenschlaf des Gewissens“ („Befehl ist Befehl“) verhindern zu helfen.[40] Diese Entscheidung erfolgte vor dem Hintergrund, dass man – wie es in der Präambel zum Grundgesetz formuliert wurde – „von dem Willen beseelt“ war, „als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“.[41]

3.2.2. Weiterer Schutzbereich

Soweit nach vorstehenden Ausführungen die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik keine taugliche Schranke für das Recht der Kriegsdienstverweigerung darstellt, dürfte dies grundsätzlich auch für die Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr **in Friedenszeiten** gelten, da es sich um denselben Interessenkonflikt handelt.[42] Dass Art. 4 Abs. 3 GG auch das Recht umfasst, den Dienst mit der Waffe schon im Frieden zu verweigern, ist insofern konsequent, weil

---

36 BVerfGE 28, 243 (261).

37 BVerfGE 28, 243 (261).

38 BVerfGE 69, 1 (54); BVerfGE 28, 243 (261).

39 BVerfGE 12, 45 (54).

40 BVerwGE 127, 302; NJW 2006, 77 (90).

41 BVerwGE 127, 302; NJW 2006, 77 (90).

42 Mager, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 4 Rn. 134.

einerseits der Staat kein Interesse daran haben kann, Wehrpflichtige mit der Waffe auszubilden, die im Kriegsfall die Waffenführung verweigern werden, und andererseits dem Einzelnen keine Ausbildung aufgezwungen werden darf, die einzig den Zweck hat, ihn zu einer Betätigung vorzubereiten, die er aus Gewissensgründen ablehnt.[43]

Da das Recht der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ausschließlich durch seinen Tatbestand begrenzt ist, bedarf es eines entsprechenden **Feststellungsverfahrens**.[44] Bei der Ausgestaltung dieses Verfahrens durch den Gesetzgeber darf einerseits die Inanspruchnahme des Rechts nicht praktisch vereitelt und muss andererseits die Gefahr einer unberechtigten Inanspruchnahme abgewehrt werden.[45] Die gesetzlichen Regelungen haben vor diesem Hintergrund das in Art. 4 Abs. 3 GG gewährleistete Grundrecht und die verfassungsrechtliche Grundentscheidung einer funktionsfähigen militärischen Landesverteidigung zu beachten.

Der Gesetzgeber ist in Art. 12a Abs. 1 GG ermächtigt, die allgemeine Wehrpflicht einzuführen, deren Vollzug dem **Gebot der Wehrgerechtigkeit** genügen muss.[46] Der in Art. 12a Abs. 2 GG vorgesehene Ersatzdienst ist denjenigen Wehrpflichtigen vorbehalten, die den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern. Daraus folgt die Pflicht des Gesetzgebers sicherzustellen, dass nur solche Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, bei denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllt sind.[47] Zur Ausgestaltung des Ersatzdienstes bestimmt **Art. 12a Abs. 2 Satz 3 GG**, dass ein entsprechendes Gesetz die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muss, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht. Art. 12a Abs. 2 Satz 3 GG folgt dem allgemeinen **Abwägungsgedanken**, dass die Gewissensfreiheit den Staat bei gesetzlich angeordneten Handlungspflichten zur Schaffung einer Ausweichmöglichkeit verpflichtet, wenn dies mit Allgemeinwohlbelangen vereinbar ist.[48]

§ 3 Abs. 2 Satz 1 KDVG bestimmt, dass **ab Stellung des Antrags** auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer eine Einberufung zum Grundwehrdienst erst zulässig ist, wenn der Antrag unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen worden ist. Daraus folgt, dass grundsätzlich bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens eine **Verpflichtung zum Dienst an der Waffe unzulässig** ist. Für den Spannungs- und Verteidigungsfall macht § 11 Abs. 1 Nr. 1 KDVG hiervon eine Ausnahme mit der Folge, dass der Antrag einer Verpflichtung zum Dienst an der Waffe grundsätzlich nicht entgegensteht.

Lediglich für die **vorläufige Sicherung des Verweigerungsrechts** bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens kann sich daher die Frage der Beschränkung zugunsten des Verfassungs-

---

43 BVerfGE 12, 45 (56).

44 Mager, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 4 Rn. 134; BVerfGE 69, 1 (25).

45 Mager, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 4 Rn. 134.

46 BVerfGE 69, 1 (21).

47 BVerfGE 69, 1 (21).

48 Sydow, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 4 Rn. 192.

rechtsguts einer funktionsfähigen Landesverteidigung stellen, die im Wege der **praktischen Konkordanz** im Einzelfall zu beantworten ist:[49]

> „Dem Interesse des **noch nicht anerkannten Kriegsdienstverweigerers** steht gegenüber die Notwendigkeit eines ungestörten Dienstbetriebes der Bundeswehr bis zur endgültigen Entscheidung über die Anerkennung sowie das Bedürfnis nach Aufrechterhaltung der Disziplin. Abzuwägen ist unter diesen Umständen die **Sicherung des inneren Gefüges der Streitkräfte**, die imstande sein müssen, ihre militärischen Aufgaben zu erfüllen, gegen das Interesse des Kriegsdienstverweigerers an der **Freiheit von jeglichem Zwang** gegenüber seiner Gewissensentscheidung."[50]

Zulässig ist es demnach, dass ein Soldat **bis zu seiner rechtskräftigen Anerkennung** als Kriegsdienstverweigerer wehrdienstverpflichtet bleibt, sofern er **nur zum waffenlosen Dienst herangezogen** wird.[51] Die vorläufig aufrechterhaltene Dienstbeanspruchung für die Dauer des Anerkennungsverfahrens ist mit Art. 4 Abs. 3 GG vereinbar, weil diese Inanspruchnahme den **Kern der Kriegsdienstverweigerung unberührt** lässt und die vorläufige weitere Dienstleistung dem Soldaten auch deshalb zugemutet werden kann, weil die Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht ein Ausdruck des Toleranzprinzips ist, dem auch das Verhalten des Berechtigten entsprechen muss, wenn es sich gerade nicht um den Kernbereich seiner Freiheit handelt.[52] Entsprechend legt das BVerfG auch die Regelung des heutigen § 11 Abs. 1 Nr. 1 KDVG verfassungskonform dahingehend aus, dass **im Spannungs- oder Verteidigungsfall ausschließlich eine Einberufung zum waffenlosen Dienst** in Betracht kommt.[53]

4. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen gemäß Art. 4 Abs. 3 GG jederzeit unbedingte Geltung beansprucht und nicht eingeschränkt werden kann. Gerade Kriegszeiten bzw. der Verteidigungsfall definieren den insoweit abwägungsfesten Kernbereich des Grundrechts. Lediglich im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gemäß dem KDVG können sich Abwägungsfragen in Bezug auf die funktionsfähige Landesverteidigung stellen, wobei auch insoweit nur eine (vorübergehende) Verpflichtung zum waffenlosen Dienst in Frage kommt.

***

49 Germann, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 66. Edition Stand: 15. August 2026, Art. 4 Rn. 121.

50 BVerfGE 28, 243 (261); Hervorhebung d. Verf.

51 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Aufl. 2026, Art. 4 Rn. 60.

52 BVerfGE 28, 243 (262).

53 Mager, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 4 Rn. 133; BVerfGE 69, 1 (55).